

Gartenordnung

1. Gemäß der „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig“, § 4 (Ruhestörender Lärm), Absatz 1 und 2 vom 25.02.2003 gilt: Ruhezeiten sind Sonn- und Feiertage, an den Werktagen - Montag bis Sonnabend - **die Zeiten von 13 bis 15 Uhr (Mittagsruhe) und 19 bis 07 Uhr (Abend- bzw. Nachtruhe)**. Dieses schließt **Ballspiele sämtlicher Art** mit ein.
2. Das Verbrennen von Materialien jeder Art auf dem Vereinsgelände ist untersagt. Das Feuern in den mit abgenommenen Feuerstätten ausgestatteten Lauben ist grundsätzlich erlaubt. Die Verwendung von ökologisch bedenklichen Feuermaterialien ist nicht erlaubt.
3. Das Ausbringen von ungeklärten Abwässern jeder Art auf die Gartenflächen ist nicht gestattet.
4. Vor der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unbedingt Rücksprache mit dem Fachberater zu nehmen.
5. Stellen Sie bitte vereinseigene Schubkarren und Leitern gesäubert wieder an ihren Platz und lassen sie diese nicht im Garten stehen.
6. Fahrräder, Motorräder oder Sonstiges sind nur in den Gärten abzustellen.
7. Das Radfahren ist auf den Nebenwegen nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder. Dies gilt auch für Besucher.
8. Hunde - auch die von Besuchern - sind an der Leine zu führen. Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu entfernen.
9. Von November bis März müssen die Außentore generell abgeschlossen werden. In den übrigen Monaten sollen die Außentore in der Zeit von 21 Uhr bis 8 Uhr abgeschlossen sein.
10. Mitteilungen an den Vorstand bitte per E-Mail Adresse an info@klosterblick-bs.de

Der Vorstand